

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

4.2.1822 (Nr. 35)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 35.

Montag, den 4. Febr.

1822.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 2. Sitzung am 17. Jan.) — Baiern. — Frankreich.
(Deputirtenkammer.) — Amerika.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 2. Sitzung am 17. Jan. Preussen: Da in der eben gemachten Erklärung von einer mit dem k. preuß. Ministerium (der auswärtigen Angelegenheiten) eingeleiteten Unterhandlung die Rede ist, so sieht sich der kön. preuß. Bundeestagsgesandte veranlaßt, die von seinem Hofe ihm über jene Angelegenheit mitgetheilten Notizen in der Absicht der Bundesversammlung vorzulegen, damit dieselbe daraus den Stand der Sache vollkommen erkennen könne. Es findet hiernach keine Unterhandlung statt, welche mit dem Fortgange oder der Zurücknahme der Beschwerde bei der Bundesversammlung in irgend einen bedingenden Zusammenhang gebracht werden kann, oder weshalb ein Interesse vorhanden ist, den Termin einer verabredeten Abstimmung, wenn nach der diesseits am 13. Dez. vorigen Jahres abgegebenen Erklärung überhaupt noch eine Erörterung zulässig seyn könnte, zu prorogiren. Da der Herzog von Anhalt-Köthen Durchlaucht ein besonderes Vertrauen darauf setzen, daß der Wunsch um Vergütung der bisher erhobenen Verbrauchssteuer Sr. Maj. dem Könige vorgetragen werde, so ist nur zu bedauern, daß, nach oft auseinandergesetzter Sachverbindung, die allerhöchste Entschliessung so lange erschwert oder verzögert wird, als eine Beschwerdeführung von Sr. herzogl. Durchlaucht fortgesetzt wird. Der königl. preuß. Herr Gesandte fügt noch hinzu, daß, insofern sein allerhöchster Hof noch eine Beantwortung der so eben vernommenen herzogl. anhalt-köthenschen Erklärung für nöthig halten sollte, er sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten haben wolle. Die in Abschrift vorgelegten Notizen wurden diesem Protokolle angefügt. — Oesterreich: Mein allerhöchster Hof hat bekanntlich, auf den Grund der gehegten zuversichtlichen und seitdem vollkommen erfüllten Hofnung, daß die am 23. Jun. v. J. unterzeichnete Elbeschiffahrtskonvention die gewünschte Ratifikation erhalten, und demnächst die lang ersehnte Ausgleichung der Betheiligten ohne bundesgesetzlichen Einfluß herbeiführen würde, darauf angetragen, daß diese hohe Versammlung sich vorläufig jeder Abstimmung dar-

über enthalten möge. Sr. kaisert. Majestät haben uns so weniger geglaubt, daß hierbei von der Ansetzung eines Termins die Rede seyn sollte, je offener die möglichst baldige Beseitigung der obwaltenden Differenzen in dem eignen Interesse der beiden Theile liegt. Wenn nun aus den so eben vernommenen beiderseitigen Erklärungen ungezweifelt hervorgeht, daß durch die erstere erwähnte Ratifikation der Grund der Beschwerde als gehoben anerkannt, und daher die Hauptsache als abgethan zu betrachten sey, auch über die noch unerledigten weiteren Anträge Anhalt-Köthens bereits Unterhandlungen eingeleitet seyen, so kann für jetzt wohl nur ihrem Erfolge entgegen gesehen, nach diesseitigem Dafürhalten aber noch vielweniger, als bisher, die Ansetzung eines Termins für angemessen befunden, sondern lediglich erwartet werden, welche neue Darstellung anhaltischer Seite angebracht werden dürfte, um hierüber, wenn die Instruktionen eingegangen seyn werden, das Nöthige zu beschließen. — Baiern: Die Gesandtschaft hält dafür, daß es bei der dermaligen Lage der Sache keiner Terminsverlängerung bedürfe, sondern daß vielmehr der Ausgang der Vergleichsunterhandlungen abzuwarten sey. — Königreich Sachsen: In dem Termine, auf dessen fernere Vertagung die herzogl. anhalt-köthensche Regierung anträgt, sollte (nach dem Protokolle über die 27. vorjährige Sitzung) darüber abgestimmt werden: ob die Entscheidung ihrer Beschwerde, daß die königl. preuß. Regierung, den Wiener Kongreßbestimmungen über die Flußschiffahrt entgegen, die Schifffahrt auf der Elbe zum Nachtheile der anhaltischen Lande erschwere und belaste, in der Hauptsache auf dem richterlichen oder dem Vollziehungswege herbeizuführen sey? Über obige Frage läßt sich aber jetzt nicht mehr abstimmen; denn durch die unmittelbar zur Ratifikation gelangte Elbeschiffahrtskonvention ist der Grund der Beschwerde in der Hauptsache gehoben, und von dem Vollziehungswege kann wohl nicht die Rede seyn, wo es sich nur um die Vergütung früherer, zur Zeit noch illiquider Schäden handelt. In dieser Hinsicht stimmt die königl. sächsische Bundeestagsgesandtschaft: daß jener Abstimmungstermin mit der Ratifikation der Elbeschiffahrtskonvention erloschen sey, mit

hin eine Vertagung desselben nicht statt finden könne. — Hannover und Württemberg behielten sich ihre Abstimmung vor.

(Fortsetzung folgt.)

B a i e r n.

München, den 31. Jan. Die Kammer der Abgeordneten hat gestern in geheimer Sitzung eine Adresse an Sr. Maj. den König beschlossen, und heute durch eine aus dem Direktorium und acht Mitgliedern, welche die Reihe traf, bestehende Deputation überreicht. Ew. königl. Maj., heißt es am Schlusse dieser Adresse, bitten wir allerunterthänigst, die Vertheuerung zu genehmigen, daß die treuehorsaamste Kammer der Abgeordneten das erhebende und belohnende Vertrauen auf ihre Treue und Unhänglichkeit an Thron und Vaterland zu tauschen unfähig sey. Unsere Ehrfurcht gegen den Thron wird so unerschütterlich als unsere Liebe gegen das Vaterland seyn. Mit diesen Gesinnungen beginnen wir unser Werk, und werden es mit dem Bewußtseyn vollenden, des Beifalls Ew. königl. Maj. und des geliebten Vaterlandes uns nicht unwürdig bewiesen zu haben. Geruhen Ew. königl. Maj. mit landesväterlicher Huld diese Ausdrücke unseres ehrerbietigsten Dankes und jener allertiefsten Ehrfurcht aufzunehmen &c.

Eine kön. Verordnung vom 10. d. bestimmt die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern. Was erstern betrifft, so soll derselbe 1) den zwei Erzbischöfen unmittelbar nach den königl. Staatsministern und dem Feldmarschall, 2) den Bischöfen nach den Gen. Kreiskommissarien und Regierungspräsidenten, dann den Gen. Kommandanten, und 3) den Dignitarien der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel (Probst und Dechant) nach den Regierungsdirektoren, endlich 4) den Kanonikern dieser Kapitel nach den Regierungsräthen gestattet seyn; 5) den Erzbischöfen und Bischöfen kommt die Hoffähigkeit zu. In Ansehung der Titulatur soll: 1) den Erzbischöfen und Bischöfen von Landesstellen das Prädikat „Herr“ beigelegt werden. Den Erzbischöfen soll überdies in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „hochwürdigster Herr Erzbischof“, den Bischöfen aber „hochwürdigster Herr Bischof“ gegeben werden. 2) Den Erzbischöfen ist der Titel „Erzcellenz“ bewilligt. 3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird die Anrede „hochwürdigster Herr Erzbischof“ oder „hochwürdigster Herr Bischof“ gegeben. Die Unterschrift der untergeordneten Geistlichkeit wird dahin bestimmt, daß an den Erzbischof gesetzt werde: „ehrerbietigst gehorsamster“ und an den Bischof „ehrerbietig gehorsamer.“ Die Adresse auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbischof soll lauten: „Seiner Erzcellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu &c.“ und an den Bischof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof zu &c.“ 4) Was den Titel der Erzbischöfe in ihren ei-

genen Schriften und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverain oder an die kön. unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet sind, so wird ihnen der Ausdruck „Wir“ gestattet; sie sollen jedoch gehalten seyn, nach demselben und ihrem Taufnamen jedesmal auch ihren Familiennamen beizufügen. Das Prädikat „von Gottes Gnaden“, welches in Baiern nur der Souverain führt, wird denselben nicht gestattet. Dagegen soll ihnen erlaubt seyn, ihren Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof (oder Bischof) zu &c.“ beizufügen. Wenn hierbei eine Erwähnung des apostolischen Stuhles gemacht werden will, so findet dieselbe keinen Anstand, und es ist sodann zu setzen: „durch göttliche und des apostolischen Stuhles Gnade.“

Am 14. d. starb hier Franz Kobell, kön. Hofmaler und Mitglied der königl. Akademie der Künste, im 76. Jahre seines Lebens, in gleichem Grade als Mensch und als Künstler geachtet. Die Werke, die er schuf, sichern die Dauer seines Namens auch bei der Nachwelt.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 31. Jan. Die Deputirtenkammer hat sich gestern mit Erörterung des 7. und 8. Art. des die Preßvergehen betreffenden Gesetzeswurfs beschäftigt. Beide Artikel sind, nach abermaligem langem und heftigem Kampfe zwischen den verschiedenen Parteien der Kammer, angenommen worden.

Der König hat gestern Nachmittags das Conseil der Minister präsidirt.

Gen. Gerard ist gestern mit 641 Stimmen zum Deputirten des Seinedepartement erwählt worden. Nach ihm hatte der Präsident des Wahlkollegiums, Vanquier de la Vanouse, die meisten Stimmen. (Vergl. die weiter unten folgenden Nachrichten von der Deputirtenkammer.)

Man schreibt aus Saumur, von den 22 daselbst verhafteten Personen seyen fünf in Freiheit gesetzt worden.

Der Moniteur enthielt dieser Tage einen Bericht des Gouverneurs der Bank, Herzogs von Gaeta. Die Eskomptirungen, welche sich im Jahr 1820 auf ein Kapital von 254 Millionen erstreckt hatten, umfaßten im Jahr 1821 ein Kapital von 384,600,000, die Comptes courants, die im Jahr 1820 544 Millionen ergaben, stiegen im J. 1821 auf 604,900,000 Fr. Es sind während des verfloffenen Jahres durch die Kassen der Bank ein- und ausgegangen:

In baarem Gelde	546,924,103 Fr.
In Papier	7,049,708,000 Fr.
Zusammen	7,596,652,103 Fr.

Nähere Nachrichten von der Sitzung der Deputirtenkammer am 28. Jan. Der in dieser Sitzung zur Diskussion gekommene 4. Art. des Preßvergehengesetzes lautet also: „Wer, durch eines dieser nämlichen Mittel, Haß oder Verachtung gegen die Regierung des Königs erregt haben wird, soll mit einmonatlicher bis

vierjähriger Gefangenschaft, und mit einer Geldbuße von 150 bis 5000 Fr. bestraft werden." Die Kommission schlägt folgenden Zusatz vor: „Gegenwärtige Verfügung kann dem Rechte, die Handlungen der Minister zu erörtern oder zu tadeln, keinen Eintrag thun." Duhamel billigt den von der Kommission aufgestellten Unterschied zwischen der Regierung und den Handlungen der Minister. Er wirft gewissen Mitgliedern der Kammer selbst vor, auf der Tribune unsere Vorfahren und die Könige, welche die alten Jahrbücher unserer Geschichte berühmt gemacht haben, zu verunglimpfen, und Frankreichs Ruhm erst von der Revolution an zu datiren... Gen. Foy behauptet, der 4. Artikel sey zwecklos und nicht anwendbar. Das Gesetz nimmt in andern Verfügungen die Rechte des Königs, der Kammern, der Minister in Schutz; an wen wäre denn das Verbot des Angriffs auf die königl. Regierung gerichtet? Der Redner klagt förmlich die Minister und ihre Partei an, die Verfassungsurkunde zernichten zu wollen. Bereits hat man ärgerlicher und verrätherischer Weise den König seines verfassungsmäßigen Charakters beraubt. (Lebhafter Widerspruch rechts.) Zur Ordnung! Der Präsident: Die Kammer des Verraths anklagen, heißt offenbar sich gegen die Kammer verfehlen. Der Präsident erinnert mit Festigkeit den Redner, er weiche von der Ordnung ab. Der Redner wirft den Ministern vor, des Königs Namen mißbraucht zu haben, indem sie in einem Umschreiben die Wahlmänner der Seine im Namen des Königs eingeladen, den Präsidenten des Wahlkollegiums zum Deputirten zu erwählen. Wer weiß, sagt er, ob der Präsident dem König bekannt ist? Die Tagesblätter haben nicht den tapfern, ehrenvollen General Gerard den Wahlmännern zur Wahl bezeichnen dürfen. (Beifall links.) Benjamin Constant: Da ich die Meinung des Hrn. General Foy theile, so begehre ich, zur Ordnung verwiesen zu werden. (Dies ist unschicklich, dies heißt der Kammer trotzen.) Links; Es ist wahr, wir begehren auch, zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Präsident: Hr. Benjamin Constant hat das Wort begehrt, wegen Verweisung zum Reglement, und er verlangt eine Sache, die das Reglement nicht gestattet. Er hat folglich selbst die Ordnung gestört. Der Minister des Innern: Ich erkläre nicht nur, die Bekanntmachung jenes angeblichen Umschreibens nicht befohlen, sondern gar keine Kenntniß davon gehabt zu haben. (Bewegung.) Stimme links: Erklären Sie sich über die Thatsache. Der Minister: Ich erkläre, keinen Theil daran gehabt, und sie nicht gekannt zu haben; sie ist unmöglich, und ich halte sie für falsch. (Beifall rechts. Stille links.) Duden sucht die Beweisgründe des Gen. Foy zu bestreiten. Der Redner erhebt sich mächtig wider die Grundsätze der Opposition und wider ihren Begriff von der Freiheit in Ausübung der von der Charte verbürgten Rechte; um sich Gelegenheit zu verschaffen, gegen die katholische Religion loszubrechen, haben sie eine Bittschrift zum Vorschein gebracht. . . . (Der Redner wird von der Linken durch

heftiges Murren unterbrochen.) De Corcelles: Beschuldigen Sie dessen den Großalmosenirer. Die Rechte ruft zur Ordnung; der Präsident fordert die Unterbrecher zur Stille auf. Duden: Ich stimme für die Abänderung der Kommission. Manuel: Wir sind stolz auf die französische Ehre und auf den Ruhm der Vergangenheit; wir loben aber nicht Karl IX., wenn er die Ermordung seines Volks anordnet; wir loben nicht Ludwig XIV., wenn er das Edikt von Nantes widerruft. (Stimme rechts: von Ludwig XVI.!) Wir loben Ludwig XVI., wenn er die Verfassung von 91 unterschreibt, und wunsdern uns, daß man diese so bald vergessen konnte. Hier behauptet der Redner, das Gesetz bestimme nicht genau, wo das Recht, die Handlungen der Minister zu erörtern und zu tadeln, aufhöre. Beweise ich Schädlichkeit eines solchen Aktes, so wird man mir sagen, ich habe zum Haß oder zur Verachtung aufgefordert. Was wird denn alsdann aus dem Streit? Sind Sie redlich, so müssen Sie eingestehen, das Zensurrecht führe nothwendig dasjenige mit sich, Haß oder Verachtung zu veranlassen? Ehren Sie, wie wir, die Rechte, welche die Verfassung geehrt hat; allein, indem man eine große Ehrfurcht für dieselbe bezeugt hat, hat man gegen sie protestirt. Man hat, im Mittägigen, Bittschriften umtragen gesehen, worin gesagt wurde, der König habe nicht das Recht gehabt, eine Verfassung zu geben, er habe den Thron von seinen Vorfahren erhalten, und müsse ihn an seine Nachfolger in dem Zustande abgeben, worin er ihn erhalten habe. Der Redner behauptet, Frankreich fürchte, sich seine Bürgschaften entreißen zu sehen. Schande für diejenigen, ruft er aus, die ihre Stimmen nicht mit uns erheben, um die Gesfahr zu bezeichnen! Cuvier: Die Geschichte hat das Recht, die Könige zu richten; allein das nämliche Recht gebührt nicht im nämlichen Grade denjenigen, die, weil sie unter ihrem Scepter leben, die Handlungen der Regierung nur einseitig betrachten. Der Redner zeigt die Nothwendigkeit, die Regierung wider die Verunglimpfung der Presse zu schützen, nicht bloß im Interesse der Regierung selbst, sondern selbst im Interesse der Freiheit. Die Abänderung der Kommission wird angenommen. Ueber den Artikel selbst wird abgestimmt, und derselbe gleichfalls angenommen. Alle Mitglieder der Linken: Wir stimmen nicht, wir protestiren!

Die zu 5 v. h. consolidirten Fonds standen gestern hier zu 87 $\frac{1}{8}$, und die Bankaktien zu 1537 $\frac{1}{2}$ Fr.

A m e r i k a.

Zeitungen aus St. Thomas vom 28. Nov. zufolge war, anstatt des verstorbenen Brion, Kommodore Daniels zum Admiral der columbischen Seemacht ernannt worden. Er hatte den spanischen General Morales mit einem Geschwader auf der See getroffen, das 800 Mann auf der Küste hatte aussetzen sollen, ihn gejagt, und genöthigt, wieder in Puerto Cabello einzulaufen, das sich noch hält.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

3. Februar	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind
Morgens 8	27 Zoll 10,5 Linien	6,4 Grad über 0	50 Grad	Südwest
Mittags 2½	27 Zoll 9,5 Linien	9,6 Grad über 0	45 Grad	Südwest
Nachts 10½	27 Zoll 8,8 Linien	9,5 Grad über 0	46 Grad	Südwest

Veränderlicher Wellenhimmel mit blauen Stellen, in der Tiefe windig; dergleichen den ganzen Tag.

Theater-Anzeige.

Mittwoch, den 6. Febr.: Das Gut Sternberg, Lustspiel in 4 Akten. Hierauf: Die Feuerprobe, Lustspiel in 1 Akt.

Karlsruhe [Museum.] Zur Feier des Geburtsfestes Sr. kbnigl. Hoheit des Großherzogs ist Freitag, den 8. v. M. Bal paré et masqué, wobei den Masken und eingeführten Fremden der Zutritt nur gegen Abgabe von Einlaßkarten gestattet ist.

Die verehrlichen Mitglieder des Museums, welchen diese Karten nöthig sind, werden ersucht, dieselben am künftigen Mittwoch, Donnerstag oder Freitag Morgens von 11 bis 12 Uhr entweder persönlich auf dem Bibliothekszimmer zu erheben, oder deren Abgabe schriftlich zu verlangen.

Die näheren Bestimmungen enthalten die Anschläge im Lesezimmer und in den Gesellschaftszimmern zur ebenen Erde.

Karlsruhe, den 3. Febr. 1822.

Die Kommission des Museums.

Anzeige.

Das Kön. Württembergische T. Oberkonsistorium hat den 28. v. M. allergnädigst erlaubt, daß der 1te Theil meines Rechenaschenbuchs (Almanach) in die Schulen des Königreichs aus den Schulfonds angeschafft werden, und ich dies öffentlich melden darf. Hierdurch bin ich veranlaßt, außer der 1ten Ausgabe à 1 fl. 36 kr. auch eine wohlfeilere à 1 fl. 12 kr., und von dieser besondere Abdrücke des eigentlichen Taschenbuchslein von 12 Bogen, mit Ausschluß der Erläuterungen, für 48 kr. zu veranstalten, bei je 6 Exemplaren das 7te gratis zu geben, und den Pränumerationstermin für diese Preise bis Ende Febr. d. J. zu setzen. Auch ist die Subskription auf den 2ten Theil, den Bogen à 6 kr., noch offen. — Dies für die verschiedenen Bedürfnisse eingerichtete Werkchen wird sich bei seiner, nun etwas spätern Erscheinung durch (Sedez-) Form, Zweck und Mittel (u. a. auch durch die interessanten Erläuterungen) neben andern Rechenbüchern empfehlen, und seine Kreditbriefe (das allergnädigste Dekret und die Vorrede) rechtfertigen. — Gefällige Prä-

numerationen und Subskriptionen bitte ich Herrn Schullehrer Wallner in Elmendingen frankirt zu senden.

Magold (in Württemberg), den 25. Jan. 1822.

Kittel, Lehrer und Geometer.

Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses ist in der Großherzogal. Hofkassa dahier ein bedeutender Gelddiebstahl, im Betrag von ungefähr 8000 fl., verübt worden, wobei sich unter andern Münzsorten folgende bis jetzt noch seltener kurfürstliche befinden:

10 Stück	Badische 2 fl. Stücke vom Jahr 1822.	
38 do.	große Thaler "	1821.
20 do.	2 fl. Stücke "	1821.
12 do.	1 fl. Stücke "	1821.

Eodann wurde bei dieser Gelegenheit eine kleinere Kasse entwendet; dieselbe ist von Kirschbaumholz, braun gebeizt, ungefähr 18" lang, 12" breit und 12" hoch, an den Ecken mit Messingblech beschlagen, mit einem überfalligen Deckel, an welchem auf der einen Seite ein Stück Holz abgesprungen; die Charniers an dem Deckel sind mit Eisenblech beschlagen, und laufen um den Boden herum; an beiden Seiten der Kasse sind Handhaben von starkem Messingdraht, welche nur auf einer Seite umgeschlagen werden können, jedoch dabei immer etwas vorsehend, angebracht.

Man bringt diesen bedeutenden Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf jede geeignete und mögliche Weise zur Entdeckung des Diebes beizutragen, und die sich ergebenden Anzeigen, so wie die verdächtigen Personen selbst hierher mitzutheilen resp. abzuliefern.

Auf die Entdeckung des Diebes wird hiermit eine Belohnung von fünfshundert Gulden rheinisch gesetzt.

Karlsruhe, den 3. Febr. 1822.

Großherzogliches Stadtmant.

Eppingen. [Aufforderung.] Alle die, welche an die Verlassenschaft des zu Landshausen verlebten Pfarrers Amaden Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, und dieselben geltend zu machen, indem ansonst darauf keine Rücksicht genommen, und die Verlassenschaft an die Testamentserben ausgefolgt werden wird.

Eppingen, den 8. Jan. 1822.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wilckens.

Bruchsal. [Dienst-Antrag.] Es ist dahier die Stelle eines geübten und soliden Gehülfen sogleich, oder längstens bis Ende März d. J., zu besetzen. Es wird nebst freiem Logis ein Gehalt von 350 fl. jährlich zugesichert, und auf gefällige Anfragen das Weitere mitgetheilt werden.

Bruchsal, den 30. Jan. 1822.

Großherzogliche Obereinnehmer.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: P. Macklot.